

## Positionspapier

### der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen zur Definition des Auftrages der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen des Novellierungsprozesses des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages

#### I. Ausgangspunkt

Mit Bescheid der Europäischen Kommission vom 24. April 2007 (1/2007, 1761 endg.) zur Einstellung des Prüfverfahrens gegen Deutschland bzw. ARD und ZDF hat die Kommission von Deutschland verlangt, die Auftragsdefinition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „hinreichend präzise und klar“<sup>1</sup> zu fassen. Eine pauschale Schwerpunktsetzung auf Kultur, Information und Bildung soll – nicht nur bei den Digitalkanälen von ARD und ZDF – nicht mehr ausreichen, um den gemeinwirtschaftlichen Mehrwert dieser sowie neuer Angebote zu begründen.

Zu Recht vertritt daher die Kommission die Auffassung<sup>2</sup>, dass eine allgemeine Ermächtigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erbringung nur unscharf definierter neuer Mediendienste und die daraus resultierende mangelnde Vorhersehbarkeit des Umfangs solcher Dienste für Dritte die Gefahr birgt, dass andere Marktteilnehmer davon abgehalten werden, solche neuen Mediendienste zu entwickeln und anzubieten. Eine klare Aufgabendefinition, so die Kommission, sei auch wichtig, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch Schaffung gleicher Rahmenbedingungen für öffentliche und private Betreiber herzustellen und damit sicher zu stellen, dass die Finanzierung neuer Mediendienste nicht dem Interesse der Gemeinschaft zuwider läuft.

Kritisch setzt sich die EU-Kommission mit solchen Angeboten auseinander, die bei der Erbringung über einen bestimmten Verbreitungsweg als kommerziell angesehen werden. Die Länder haben daher im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag den Rundfunkauftrag klar, präzise und eng zu definieren. Insbesondere kann die Legitimation eines gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks nur anerkannt werden, wenn im digitalen Zeitalter die Produktionswirtschaft die notwendigen Freiräume erhält, kommerzielle Tätigkeiten ohne Behinderung durch einen zu weiten Funktionsauftrag der Rundfunkanstalten anbieten und durchführen zu können.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist für die Produktionswirtschaft in Deutschland ein wichtiger und unverzichtbarer Partner. Hierfür Spielregeln zu schaffen, bei denen auch die Rechte der Produzenten angemessen berücksichtigt werden, sollte Teil des Novellierungsprozesses des Rundfunkstaatsvertrages sein. Mit der Novellierung ergibt sich die Chance, durch größere Flexibilität der Wertschöpfung zu einer Steigerung der Kreativität in Deutschland zu gelangen. Durch eine damit einhergehende vielfältige Produktionslandschaft wird die Meinungsvielfalt gestärkt.

#### II. Klare Auftragsdefinition öffentlich-rechtlicher Rundfunkangebote

Zu Recht verlangt die Europäische Kommission in ihrem Bescheid vom 24.04.2007 vom Rundfunkstaatsvertragsgesetzgeber eine präzise Auflistung der von den öffentlich-rechtlichen

#### Allianz Deutscher Produzenten

##### Film & Fernsehen e.V.

Charlottenstraße 57  
10117 Berlin

Barer Straße 9

80333 München

[www.produzentenallianz.de](http://www.produzentenallianz.de)

##### Vorsitzender des Vorstands:

Alexander Thies

##### Stellvertretende Vorsitzende:

Uli Aselmann, Holger Roost

##### Geschäftsführer

Prof. Dr. Mathias Schwarz, Sektion Kino

Prof. Dr. Johannes Kreile, Sektion Fernsehen

Prof. Dr. Oliver Castendyk, Sektion Entertainment

##### Bankverbindung

Bankhaus Reuschel & Co.

Kto. Nr. 1182432

BLZ 700 303 00

##### Steuer-Nummer

27/620/58820

##### Amtsgericht

Neu

**Vorstände:** Stefan Arndt, Uli Aselmann, Wolf Bauer, Oliver Berben, Bernd Burgemeister, Dr. Christian Frankenstein, Ulrich Lenze, Martin Moszkowicz, Jutta Müller, Nicolas Paalzow, Holger Roost, Norbert Sauer, Dr. Andreas Scheuermann, Alexander Thies, Max Wiedemann, Friedrich Wildfeuer

Rundfunkanstalten zu veranstaltenden Programme. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen tritt dafür ein, diese Programme in § 19 Rundfunkstaatsvertrag konkret und abschließend aufzulisten. Die Auflistung hat dabei das klare Programmprofil des jeweiligen Programmangebotes zu enthalten. Neue Angebote außerhalb der gesetzlich aufgelisteten Programme sind unzulässig. Ein Austausch von Programmen bzw. eine inhaltliche Veränderung ist ohne Zustimmung des Gesetzgebers unzulässig. Auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass gesetzliche Programmbegrenzungen nicht von vornherein mit der Verfassung unvereinbar sind<sup>3</sup>.

Eine Ausweitung der derzeitigen Anzahl von Programmen wird abgelehnt. Neuartige Angebote dürfen nur nach Abschluss eines Drei-Stufen-Testes aufgenommen werden.

## **1. Funktionsauftrag**

Der Rundfunkauftrag bezieht sich nur auf Rundfunkangebote selbst. Bei den Rundfunk vergleichbaren Telemedienangeboten ist eine präzise Aufgabenbeschreibung zwingend geboten.

Im Rahmen der Neuregelung des § 11 Rundfunksstaatsvertrag ist der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in formeller und inhaltlicher Weise zu regeln und zu präzisieren. Die Gebührenfinanzierung ist untrennbar mit dem Funktionsauftrag verbunden. Das Bundesverfassungsgericht sieht in dem Funktionsauftrag insbesondere die Grundversorgung der Bevölkerung mit qualitativen und vielfältigen Inhalten zur Sicherung der Meinungsvielfalt. Dieser klassische Funktionsauftrag kann sich daher nur auf ein Medium beziehen, das durch Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft gekennzeichnet ist. An diesen Eigenschaften fehlt es in der Regel bei Telemedienangeboten. Onlineangebote im Internet sind generell nicht im Hinblick auf Breitenwirkung und Suggestivkraft mit dem Fernsehen vergleichbar. Der Gesetzgeber hat hieraus nicht zuletzt die Konsequenz einer unterschiedlichen Regelungsdichte bei der Zulassung privater Anbieter für Rundfunk und Telemedien gezogen. Wegen ihres Abrufcharakters fehlt On-demand-Diensten die rundfunkspezifische Breitenwirkung, der Einfluss auf die Meinungsvielfalt ist daher erheblich geringer anzusetzen. Hieraus ergibt sich, dass eine Vielzahl von Telemedien, insbesondere On-demand-Angebote, nicht vom Rundfunkauftrag gedeckt sind und deswegen in einer gesetzlichen Definition in § 11 Rundfunkstaatsvertrag aus dem Funktionsbereich heraus definiert werden müssen.

## **2. Telemedienangebote**

Die Berechtigung von Telemedienangeboten ist genau festzulegen. Aufgrund der jetzigen Regelung in § 11 Abs. 1 S. 2 Rundfunkstaatsvertrag sind Telemedienangebote nur programmbegleitend und mit programmbezogenem Inhalt zulässig. In jüngster Zeit ist zusehends strittig geworden, wann ein Telemedium in diesem Sinne ausschließlich programmbezogenen Inhalt hat. Deswegen sind zulässige Telemedienangebote zur Erleichterung der Abgrenzung durch den Gesetzgeber genau zu definieren.

### **2.1. Handy-TV**

Die Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Verbreitungsform Handy-TV ist auf jeweils ein kostenfreies Angebot von ARD und ZDF zu begrenzen. Bei Handy-TV handelt es sich um ein eigenständiges Angebot neben den in § 19 aufgelisteten Rundfunkprogrammen. Die Befugnis, Handy-TV anzubieten, muss einhergehen mit einer ausreichenden Finanzierung der Angebote. Entsprechende Anmeldungen bei der KEF haben zwingend auch die Position der zusätzlichen Rechteabteilung, die durch Handy-TV-Angebote notwendig ist, zu regeln. Es ist gesetzlich auszuschließen, dass mit dem Erwerb von Programmen zu Rundfunkzwecken auch die Handynutzung mit abgegolten ist.

### **2.2. On-demand-Angebote (Mediathek)**

Der Gesetzgeber hat die Art und den Umfang von On-demand-Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festzulegen. Die Produzenten fordern hier einen engen und unmittelbaren organisatorischen,

<sup>3</sup> vgl. Bundesverfassungsgericht E 90, 60, 92

inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang aller Angebote zum zentralen Funktionsauftrag. Ein dauerhaftes, also zeitlich unbeschränktes On-Demand-Angebot von Sendungen (im Rahmen von Mediatheken) stellt keinen Beitrag zur Grundversorgung dar und kann daher nicht vom Rundfunkauftrag gedeckt sein. Solche Angebote sind weder programmbegleitend noch programmbezogen, sondern stellen das Programm selbst dar.

Mediatheken dürfen nicht als eigenständige kommerzielle Tätigkeit ausgestaltet werden oder mit vergleichbaren kommerziellen Angeboten Dritter in einer Weise in Konkurrenz treten, die den Aufbau eines Wettbewerbes im Bereich der On-demand-Angebote behindert. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Die Mediatheken von ARD und ZDF ermöglichen Fernsehzuschauern derzeit, die eine Sendung im Fernsehen versäumt haben und auch keine Programmierung ihres Video- bzw. DVD-Recorders vorgenommen haben, ohne zusätzliche Kosten erneut als On-demand-Datei zu empfangen. Urheberrechtlich betrifft diese Form der Nutzung kein Senderecht, sondern das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf gem. § 19 a UrhG. Obwohl die Rundfunkanstalten diese Rechte nur für eine kurze Zeit nutzen können, verlangen ARD und ZDF derzeit, dass die Produzenten die On-demand-Rechte zeitlich unbefristet an die Sender übertragen. Damit wird die Entwicklung eines Marktes für On-Demand-Angebote im audiovisuellen Sektor sehr erschwert, bevor sich ein solcher Markt in Deutschland überhaupt entwickeln kann. Die nicht mehr wiederkehrende Chance, ein vielfältiges Angebot in einem neuen und meinungspluralen Markt zu ermöglichen, droht vom Gesetzgeber verpasst zu werden. Die Meinungsvielfalt wird durch ein unbegrenztes Angebot der Rundfunkanstalten nicht gesichert, sondern mittelbar begrenzt, indem eine von öffentlicher Finanzierung unabhängige Entwicklung vielfältiger Angebote im On-Demand Bereich wirtschaftlich unmöglich gemacht wird.

Auch aus wettbewerbpolitischen Gründen ist es sehr problematisch, den Rundfunkanstalten zu ermöglichen, ihre marktstarke Stellung zum Erwerb und zur Auswertung der Mediathek-Rechte zu gestatten. On-demand-Angebote, wie die Mediathek, stehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern. On-demand-Dienste stellen einen eigenständigen Markt dar, der sich deutlich vom TV-Markt unterscheidet. Es wird erwartet, dass On-demand-Angebote langfristig die Videotheken ersetzen. Die Anbieter von On-demand-Angeboten, wie z.B. Pay TV Plattformen und Kabelnetzbetreiber der Telekom, bieten den Abruf von Programmen gegen Entgelt an. ARD und ZDF müssen aber, wenn sie kommerzielle Tätigkeiten ausüben, diese im Wettbewerb mit anderen Anbietern zu Marktbedingungen betreiben. Nicht marktkonformes Verhalten hinsichtlich ihrer kommerziellen Tätigkeit könnte – so die Kommission<sup>4</sup> – zu nicht durch die Erfüllung des öffentlichen Auftrags gerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine Quersubventionierung von On-Demand-Angeboten (und des entsprechenden Rechteeerwerbs) durch Rundfunkgebühren kann nicht hingenommen werden, ist aber gleichzeitig schwer umzusetzen, wenn die Senderechte und On-Demand-Rechte mit dem gleichen Auftragsproduktionsvertrag erworben werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass durch ein nicht marktkonformes Verhalten bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf besteht. Der zusätzliche Finanzbedarf der Rundfunkanstalten wird teilweise durch ihre Praxis verdeckt, den Produzenten die Abgeltung dieser On-demand-Rechte zu verweigern, in dem sie argumentieren, die Mediathek sei nur eine andere Sendeform, um Inhalte den Fernsehzuschauern zur Verfügung zu stellen<sup>5</sup>. Dabei verkennen ARD und ZDF den Ansatz der Kommission, wonach die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, zu gewährleisten, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Grundsätze des marktkonformen Verhaltens befolgen. Während ein amerikanischer oder europäischer Lizenzgeber von Programmen für die Onlinenutzung eine zusätzliche Vergütung erhält, verweigert ARD und ZDF den Produzenten diese zusätzliche Vergütung. Ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf der für die Rechteabgeltung (vgl. § 94 UrhG i.V.m. § 19 a UrhG) geboten und angemessen ist, würde aber deutlich machen, dass die Mediathek von ARD und ZDF nicht mehr vom öffentlichen Auftrag gedeckt ist.

### **2.3. User generated content**

Nicht vom Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst sind Angebote aus dem Bereich user generated content. Der Rundfunkstaatsvertrag hat daher klarzustellen, dass derartige Inhalte nicht programmbegleitend oder programmbezogen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind. Zu den

<sup>4</sup> Rd-Ziff. 285 der Entscheidung

<sup>5</sup> vgl. hierzu Wiedemann, Verena, Dynamische Auftragsdefinition, „epd“ 95/2007, S. 28 ff.

Randnutzungen, die ebenfalls ausgeschlossen werden müssen, da sie keinen programmbegleitenden Inhalt haben, zählen das Anbieten von Gewinn- und Computerspielen. Die Allianz Deutscher Produzenten tritt für eine sog. Negativliste ein, in dem all diejenigen Angebote aufgezählt sind, die nicht vom Funktionsauftrag des Rundfunks umfasst sind und nicht als zulässige, programmbegleitende Angebote ausgestaltet sind.

### **3. Drei-Stufen-Test**

#### **3.1. Drei-Stufen-Test bei neuen Angeboten**

Deutschland hat im Rahmen des Beihilfeverfahrens die Einführung eines Prüfverfahrens und von Kriterien für alle neuen oder veränderten digitalen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angekündigt<sup>6</sup>. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – so die Zusage nach Brüssel – werden dazu verpflichtet, für alle neuen und veränderten digitalen Angebote einen Drei-Stufen-Test durchzuführen.

Die drei Stufen sind – so die Kommissionsentscheidung – gesetzlich festzulegen und erfordern eine Prüfung durch die Rundfunkanstalten für jedes Angebot, dass es

1. zum öffentlichen Auftrag gehört und damit demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft entspricht,
2. in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt und
3. der Aufwand für die Erbringung des Angebots vorgesehen ist.

Der Begriff des publizistischen Wettbewerbs wird in der Gesetzesbegründung weiter konkretisiert, wobei u.a. folgender Punkt einzubeziehen ist:

„marktrelevante Auswirkungen des geplanten Angebots.“

Die Nutzung von Programmen in der Mediathek hat erhebliche marktrelevante Auswirkungen, da es dem Produzenten die Möglichkeit nimmt, on-demand-Rechte in kommerziellen On-demand-Diensten anzubieten und hierbei zusätzliche Erlöse zu generieren.

Das von den Sendern derzeit durchgeführte Verfahren im Rahmen des Drei-Stufen-Tests stellt nicht ausreichend sicher, dass diese marktrelevanten Auswirkungen der geplanten Angebote im Einzelfall bewertet werden, weil hierzu die notwendigen Instrumentarien fehlen.

#### **3.2. Anforderungen an den Drei-Stufen-Test**

Der Drei-Stufen-Test muss vom Gesetzgeber ausgestaltet werden; bloße Selbstverpflichtungen der Rundfunkanstalten, wie bislang praktiziert, genügen mangels Verbindlichkeit, Transparenz und Kontrollmöglichkeit nicht. Das Verfahren muss insbesondere eine obligatorische Beteiligung Dritter/ das Recht zur Stellungnahme zu dem jeweiligen Angebot vorsehen. Dies setzt voraus, wie auch von der EU-Kommission benannt, dass den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auferlegt wird, dass die Begründungen zu einem Vorhaben nach Durchführung der internen Prüfung hinreichend konkret sind, um der jeweils zuständigen Aufsicht, aber auch Dritten eine Beurteilung des Angebots zu ermöglichen.

Der jüngst vom ZDF verabschiedete Verfahrensvorschlag der probeweisen Einführung des Drei-Stufen-Tests<sup>7</sup> zeigt deutlich, dass die von der Kommission geforderte Einbeziehung von Dritten in die Beurteilung des Angebots nicht erfolgt ist. Textziffer 331 der Kommissionsentscheidung verlangt ausdrücklich, dass Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Auch müssen sich die Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor ihrer Entscheidung mit Stellungnahmen Dritter zu den marktlichen Auswirkungen

<sup>6</sup> vgl. Rd-Ziff. 328

<sup>7</sup> vgl. Beschluss des ZDF Fernsehrats vom 7.12.2007 sowie Genehmigungsverfahren der ARD Mediathek durch die Gremien des SWR

befassen; auch dies ist bisher mangels Öffnung von ARD für Stellungnahmen Dritter im Rahmen der probeweisen Einführung nicht erfolgt.

Die zweite Stufe „Beitrag zum publizistischen Wettbewerb“ muss ebenfalls vom Gesetzgeber konkretisiert werden. Eine Erwähnung allein in der Gesetzesbegründung genügt nicht. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht die Funktion der Presse zu übernehmen hat, sondern von dieser klar abzugrenzen ist.

### **III. Klare Trennlinie zwischen auftragsbezogenen u. kommerziellen Tätigkeiten**

Der Gesetzgeber muss klar zwischen auftragsbezogenen und kommerziellen Tätigkeiten unterscheiden. Alle Angebote außerhalb des Rundfunkauftrags gelten als kommerzielle Tätigkeiten (ob unentgeltlich oder entgeltlich). Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk beabsichtigt, Tätigkeiten anzubieten, die nicht mehr vom Funktionsauftrag umfasst sind, können diese nach Vorgaben der EU-Kommission unter dem Gesichtspunkt des Transparenzgebotes nur dann angeboten werden, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk diese Tätigkeiten in kommerziellen Tochtergesellschaften zu marktkonformen Bedingungen anbietet. Bisherige Randnutzungen, die nicht in den Bereich der programmbegleitenden Dienste aufgenommen sind und insofern dem Rundfunkauftrag nicht unterfallen sind kommerzielle Tätigkeiten und können daher nur noch in Tochtergesellschaften ausgeübt werden. Hier ist sicherzustellen, dass keine Quersubventionierung erfolgt, vielmehr die Tätigkeit nur zu marktkonformen Bedingungen ausgeübt werden darf. Es ist zu gewährleisten, dass Produzenten für ihre Rechte auch eine angemessene Vergütung erhalten.

### **IV. Rechteerwerb der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten**

Die öffentlich-rechtlichen Sender sind hinsichtlich des Rechteerwerbs dahin zu begrenzen, dass sie nur die für die Erfüllung des Rundfunkauftrages benötigten Rechte erwerben, für einen darüber hinaus gehenden Erwerb muss ein Verbot festgelegt werden.<sup>8</sup> Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind in besonderem Maße verpflichtet, für angemessene Vertragsbedingungen im Verhältnis zu den Filmherstellern zu sorgen. Das setzt auch voraus, dass ein entsprechendes Verbot gegenüber den Produzenten nicht zu einer Reduzierung der Budgets führt.

Zur Umsetzung und Überprüfung dieser Verpflichtungen sind Rahmenbedingungen in einem Schlichtungsverfahren zwischen den Rundfunkanstalten und den Verbänden der Produktionswirtschaft zu verhandeln. Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits und die Verbände der Filmproduktionswirtschaft schließen bis zum 31.06.2009 ein Schlichtungsabkommen über ein unverbindliches Schiedsverfahren über Rahmenbedingungen ab.

Die Kommission hat die weit gefasste Definition des Rundfunkauftrags nur im Grundsatz akzeptiert. In Einzelfällen, z.B. bei Digitalkanälen und bei Internetangeboten, hat sie Präzisierungen verlangt. Die Zulassung öffentlich-rechtlicher E-Commerce-Angebote, Werbung, Sponsoring und Merchandising über das Internet, Pay TV und Pay-Per-View und ähnlicher kommerzieller Dienste sieht sie als „offensichtliche Fehler“ an. Auch der BGH und ihm folgend das Bundesverfassungsgericht haben den Rundfunkanstalten in der Guldenburg-Entscheidung die unbegrenzte Auswertung von Filmen im Rahmen der sog. Randnutzung versagt. Es besteht daher kein Grund, warum öffentlich-rechtliche Sender sämtliche Nutzungsrechte an von ihnen (mit-) finanzierten audiovisuellen Werken erwerben können sollten. D.h., neben dem Verbot, On-Demand-Rechte über das für Catch-Up-TV notwendige Maß hinaus zu erwerben, sind weitere Rechte betroffen. Der zulässige Rechteumfang, den eine Rundfunkanstalt im Rahmen ihres Funktionsauftrags erwerben darf, sollte jedoch vom Gesetzgeber nicht detailliert vorgegeben werden. Ähnlich wie im Tarifbereich oder im Urheberrecht (§§ 36, 36 a UrhG) sollte ein unverbindlicher Vorschlag für angemessene Rahmenbedingungen im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens erarbeitet werden. Dazu sollen die Beteiligten ein Schlichtungsabkommen schließen, welches das Verfahren im Einzelnen regelt.

---

<sup>8</sup> Dies gilt insbesondere für On-Demand-Rechte (siehe oben zur „Mediathek“), aber auch für weitere Rechte, wie etwa zur DVD-Auswertung oder dem Merchandising.

## **V. Transparenzgebot für Beteiligungsunternehmen**

Der Rundfunkstaatsvertrag muss im Rahmen der Definition des Funktionsauftrages auch klare Vorgaben für die Beteiligungsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten machen. Dabei sind klare Vorgaben hinsichtlich der funktionalen und inhaltlichen Trennung der Tochtergesellschaften von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorzunehmen. Die Transparenz ist sicherzustellen durch Veröffentlichung der Beteiligungsstrukturen, der Bilanz der Gesellschaften einschließlich eines ausführlichen Lageberichtes, wie er für große Kapitalgesellschaften gilt. Weiterhin ist jährlich zu berichten, wie viele Aufträge der öffentlich-rechtliche Rundfunk an seine kommerziellen Tochtergesellschaften vergibt. Ein effektives Prüfungsrecht ist vorzusehen.

## **VI. Forderungen an den Gesetzgeber**

Der Rundfunkstaatsvertragsgesetzgeber hat im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sicher zu stellen, dass

- ein Drei-Stufen-Test eingeführt wird, der zwingend und verpflichtend bei neuen Angeboten der Sender Stellungnahmen der deutschen Produktionswirtschaft im Rahmen des Drei-Stufen-Tests vorsieht und deren Beachtung für die Gremienentscheidung festgeschrieben wird.
- Onlineaktivitäten untersagt werden, bei denen kein marktkonformes Angebotsverhalten der Sender im Hinblick auf den Rechteerwerb gegeben ist. Ein marktkonformes Angebotsverhalten ist bei den Mediatheken von ARD und ZDF derzeit nicht der Fall.
- kommerzielle Aktivitäten der Sender auch kommerzielle Marktbedingungen einhalten und die Gremien der Sender verpflichtet werden, die Einhaltung der Marktkonformität jährlich zu überprüfen. In diese Überprüfungen sind Stellungnahmen der Produktionswirtschaft mit einzubeziehen.
- klare Regelungen zu Beteiligungsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geschaffen werden. Insbesondere sind Regelungen zur organisatorischen Trennung der kommerziellen Aktivitäten von solchen, die vom Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gedeckt sind, in den Rundfunkstaatsvertrag aufzunehmen.
- eine Negativliste der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgeschlossener Telemedienangebote erstellt wird.

Berlin/München, 14. April 2008